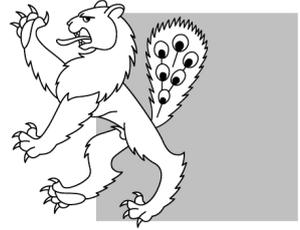


Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Tarifblatt 2023

zum Gebührenreglement der Elektrizitätsversorgung

Gemeinde Fällanden

vom 12. Juli 2022

in Kraft seit 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Allgemein	3
	Stromprodukte	3
	Tarifzeiten	3
	Jahresablesung der Stromzähler	3
II.	ENERGIEPREISE, NETZNUTZUNG UND ABGABEN	4
	EWF-SMALL	4
	EWF-MEDIUM	5
	EWF-BIG	6
	EWF-LIGHT	7
	EWF-WORK	8
	EWF-PRODUCTION	9
III.	ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH ZEV	11
IV.	MESSKOSTEN UND DIENSTLEISTUNGSPREISE	12
V.	DURCHLEITUNGSENTSCHÄDIGUNGEN	14
VI.	BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN	15
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemein

Die nachfolgenden Angaben ersetzen alle bisher verwendeten Preislisten für die Abgabe von Strom und sind gültig ab dem 1. Januar 2023. Preise exklusive Mehrwertsteuer.

Stromprodukte



ewf-basicstrom	100 % erneuerbare Energien
Energiequellen	100 % aus erneuerbaren Ressourcen
Herkunft	100 % Schweiz
Produktion	Schweiz

Als Standardprodukt erhalten die Kundinnen und Kunden den **ewf-basicstrom**.



ewf-ökostrom	100 % Fällander Ökostrom
Energiequellen	81 % Solarenergie 19 % Trinkwasserkraftwerk
Herkunft	100 % Fällanden
Produktion	Fällanden
Aufpreis zu Standardprodukt	19 Rp./kWh

Tarifzeiten

Es sind folgende Tarifzeiten massgebend:

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	7.00 bis 20.00 Uhr
Niedertarif (NT)		übrige Zeit
Einheitstarif (ET)	Montag bis Sonntag	0 bis 24 Uhr

Jahresablesung der Stromzähler

Akontorechnung Winter	Akontorechnung Frühling	Akontorechnung Sommer	Effektive Verbrauchsabrechnung
Januar – März	April – Juni	Juli – September	Januar – Dezember
↓	↓	↓	↓
Rechnungsstellung April	Rechnungsstellung Juli	Rechnungsstellung Oktober	Rechnungsstellung Januar

II. ENERGIEPREISE, NETZNUTZUNG UND ABGABEN

EWF-SMALL

für Private und Kleinunternehmen auf der Netzebene 7 bis 100'000 kWh ohne Leistungsmessung, 400 V

Energie	Tarifgruppe	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
energie-small	bis kleiner 100'000 kWh	12.80	12.00
Systemgebühren Energie	Fr. 3.00 pro Monat		

Netznutzung Basis		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Netzebene 7 mit Unterbrechung			
nne7-small-basis	bis kleiner 100'000 kWh	8.20	4.20
Systemgebühren Netz	Fr. 4.00 pro Monat		

Netznutzung-Flex		Leistung (Fr./kW)	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Netzebene 7 ohne Unterbrechung				
nne7-small-flex	bis kleiner 100'000 kWh		8.20	4.20
nne7-Leistungspreis-EFH	2.0 kW pauschal pro Monat	4.90		
nne7-Leistungspreis-MFH	5.0 kW pauschal pro Monat	4.90		
Systemgebühren Netz	Fr. 4.00 pro Monat			

Netznutzung und Abgaben	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der Swissgrid	0.46	0.46
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	2.30	2.30

Bestimmungen für Private und Kleinunternehmen auf der Netzebene 7 bis 100'000 kWh

- Gemäss diesem Tarif kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für Private und Kleinunternehmen sowie allgemeine Räume in Wohnbauten bezogen werden.
- Boiler, elektrische Heizungen, Wärmepumpenheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten des EWF und dem Netznutzungstarif Netznutzung Basis. Eine neue Zuteilung ist unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember) möglich.
- Gibt das EWF einem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab, wird jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
- Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
- Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWF-MEDIUM

für Industrie- und Gewerbekunden auf der Netzebene 7 ab 100'000 kWh mit Leistungsmessung, 400 V

Energie	Tarifgruppe	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
energie-medium	ab 100'000 kWh	12.50	12.00

Netznutzung		Leistung (Fr./kW)	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Netzebene 7 mit Leistungsmessung				
nne7-medium	ab 100'000 kWh		3.60	2.60
nne7-Leistungspreis	Leistungspreis Fr./kW/ Monatsleistung	4.90		
Blindenergie	Sollwert: Leistungsfaktor cos phi=>0.92		4.30	
Systemgebühren Netz	Fr. 60.00 pro Monat			

Netznutzung und Abgaben	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der Swissgrid	0.46	0.46
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	2.30	2.30

**Bestimmungen für Industrie- und Gewerbekunden auf der Netzebene 7
ab 100'000 kWh**

1. Für Niederspannungskunden > 100'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
3. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt. Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor cos phi=0.92.
4. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
5. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
6. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWf-BIG

für Industrie- und Gewerbekunden auf der Netzebene 5 ab 100'000 kWh mit Leistungsmessung, 16'000 V

Energie	Tarifgruppe	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
energie-Big	ab 100'000 kWh	12.00	11.50

Netznutzung		Leistung (Fr./kW)	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Netzebene 5 mit Leistungsmessung				
nne5-big	ab 100'000 kWh		3.00	2.10
nne5-Leistungspreis	Leistungspreis Fr./kW/ Monatsleistung	3.00		
Blindenergie	Sollwert: Leistungsfaktor cos phi=0.92		4.30	
Systemgebühren Netz	Fr. 60.00 pro Monat			

Netznutzung und Abgaben	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.46	0.46
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	2.30	2.30

**Bestimmungen für Industrie- und Gewerbekunden auf der Netzebene 5
ab 100'000 kWh**

1. Für Mittelspannungskunden > 100'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Mittelspannung (16'000 V) für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln Tarif gemäss abgerechnet.
3. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt. Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor cos phi=0.92.
4. Über die Energieabgabe ist ein Vertrag abzuschliessen.
5. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWF-LIGHT

für die öffentliche Beleuchtung

Tarif	Energie (Rp./kWh)	Netznutzung (Rp./kWh)
Einheitstarif ET	15.00	9.00
Systemgebühren Energie	Fr. 3.00 pro Monat	
Systemgebühren Netz	Fr. 4.00 pro Monat	

Abgaben an Bund und Gemeinde	Einheitstarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.46
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	2.30

Bestimmungen für öffentliche Beleuchtung

1. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen und Plätzen gehen zulasten der Politischen Gemeinde.
2. Der Beleuchtungstarif gilt auch für private Wegbeleuchtungen und Zentralgaragen, sofern keine Motoren installiert sind.
3. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EFW-WORK

für Temporär- und Pauschalanschlüsse

Tarif für Temporär- und Bauanschlüsse	Energie (Rp./kWh)	Netznutzung (Rp./kWh)
Einheitstarif ET	16.00	16.50
Systemgebühren Energie	Fr. 3.00 pro Monat (nur mit Messeinrichtung)	
Systemgebühren Netz	Fr. 4.00 pro Monat (nur mit Messeinrichtung)	

Tarif für Pauschalanschlüsse	Jahresverbrauch kWh	Energie (Rp./kWh)	Netznutzung (Rp./kWh)
Wegbeleuchtung, Verkehrsspiegel, Garagen, Räume und sonstige Anlagen	80 bis 300	19.00	16.50
Antennenverstärker	350 bis 800	19.00	16.50
Verkehrszählung	1000	19.00	16.50
Billettautomaten	1200	19.00	16.50

Netznutzung, Abgaben an Bund und Gemeinde für EFW-WORK	Einheitstarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.46
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	2.30

Bestimmungen für Temporär- und Pauschalanschlüsse

1. Gemäss Tarif Temporär- und Pauschalanschlüsse können Energiebezüge für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.
2. Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf rechtzeitig beim EFW anzumelden. Die Abrechnung erfolgt sofort nach Beendigung des Energiebezugs.
3. Muss das EFW einem Kunden den Strom an mehr als einer Stelle abgeben, wird für jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass das EFW nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindstrom werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
5. In besonderen Fällen kann der Gewerbestrom temporär (Baustrom) ohne Präjudiz auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.
6. Der Tarif für Pauschalanschlüsse wird in Ausnahmefällen als Ersatz für die Verrechnung nach Zählerergebnis bei örtlich abgelegenen einzelnen Anlagen eingesetzt, wenn die Anbringung eines Zählers unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Die Höhe des Pauschalbetrags ist von der Anschlussleistung abhängig und wird vom EFW nach Angaben des Kunden oder pauschal festgelegt.
7. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWF-PRODUCTION

für Energieerzeugungsanlagen ohne KEV, die in das öffentliche Versorgungsnetz einspeisen

Vergütungssätze aus erneuerbarer Produktion

Mit dem Produkt EWF-PRODUCTION wird den unabhängigen Stromproduzenten die eingespeiste Überschussenergie vergütet. Bei der Produktion von erneuerbarer Energie entsteht auch ein ökologischer Mehrwert. Mittels Herkunftsnachweisen (HKN) wird dieser Mehrwert dokumentiert. Diesen ökologischen Mehrwert kann der Stromproduzent selber nutzen oder auf dem Markt verkaufen.

Anlagen < 30 kWp Leistung

Tarif	Tarifbezeichnung	Produkt	
		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Rückgelieferte Energie	Production-REE	13.50	13.50
Ökologischer Mehrwert (HKN)	Production-REE	4.50	4.50

Anlagen > 30 kWp Leistung

Tarif	Tarifbezeichnung	Produkt	
		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Rückgelieferte Energie	Production-REE	13.50	13.50
Ökologischer Mehrwert (HKN)	Production-REE	2.50	2.50

Vergütungssätze aus nicht erneuerbarer Produktion

für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz des EWF, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde

Tarif	Tarifbezeichnung	Produkt	
		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Rückgelieferte Energie	Production-RNEE	13.50	13.50

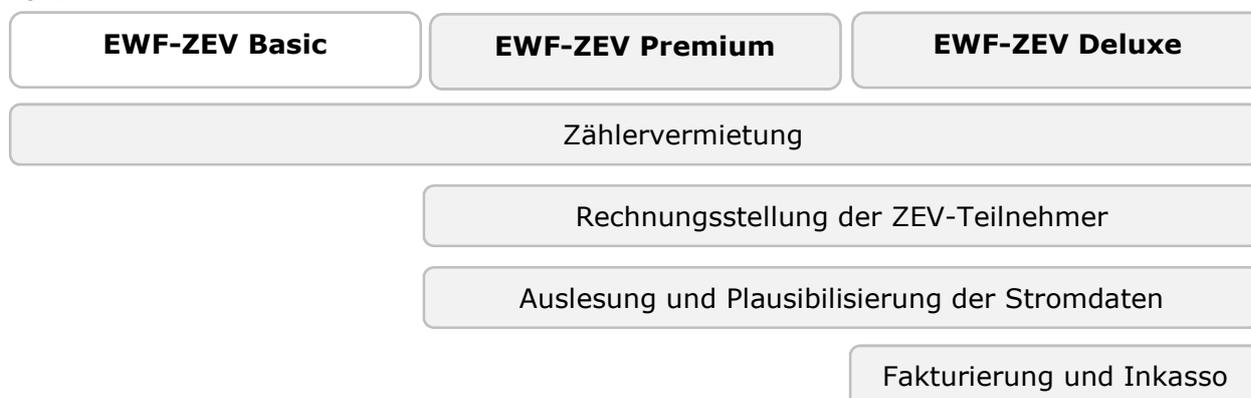
Bestimmungen zur Vergütung der Einspeisung von Energie aus REE und RNEE

1. Der Produzent muss die Anlagedaten durch das EW Fällanden beglaubigen und erfassen lassen. Zudem wird zwischen dem Stromproduzenten und dem EWF ein Vertrag für die Abnahme der eingespeisten Energie abgeschlossen.
2. Die Vergütung der elektrischen eingespeisten Energie wird jeweils einmal pro Jahr den aktuellen Marktpreisen angepasst. Werkabnahme und Beglaubigung für Energieerzeugungsanlagen werden in Rechnung gestellt
3. Damit dem Produzenten die Vergütung ausgerichtet werden kann, verpflichtet sich der Produzent zur schriftlichen Angabe einer Postcheck- oder Bankkontoverbindung.

4. Die Übernahme des ökologischen Mehrwerts (Nachweisvergütung) ist ein freiwilliges Angebot des EWF und kann jederzeit, jeweils auf Ende Jahr, gekündigt werden. Es besteht kein Anrecht auf eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts. Ein Antrag zur Vergütung kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Für die Geltendmachung der Einspeise- und/oder Nachweisvergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV).

III. ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH ZEV

ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) ist das Zukunftsmodell im Bereich erneuerbarer Energien. Sie garantieren Stromverbrauchern maximalen Nutzen aus gemeinsam produziertem Strom. Mit verschiedenen Produkten hilft das EWF, vom Eigenverbrauch zu profitieren.



Produkt	Produktbeschreibung	Einmalige Kosten	Wiederkehrende DL-Kosten
EWF-ZEV Basic	EWF stellt dem ZEV eine Rechnung für die Hauptmessung. Die Weiterverrechnung der verbrauchten und durch die Photovoltaikanlage produzierten Energie an die ZEV-Parteien ist Sache des ZEV. Bei diesem Produkt ist der Endkunde dem EWF unbekannt.	Fr. 120.-	-
EWF-ZEV Premium	EWF stellt dem ZEV eine Rechnung für die Hauptmessung inkl. Zählermiete und Dienstleistung. Die Verbrauchsdaten der ZEV-Parteien werden dem ZEV zur Verfügung gestellt. Er verrechnet diese den ZEV-Parteien. Bei diesem Produkt kennt EWF den Endkunden und bietet Kundensupport.	Fr. 240.-	Fr. 0.02 / kWh
EWF-ZEV Deluxe	EWF stellt dem ZEV eine Rechnung für die Hauptmessung inkl. Zählermiete und Dienstleistung. Die ZEV-Parteien erhalten eine Rechnung für ihren Strombezug inkl. Zählermiete und Dienstleistung. EWF kennt den Endkunden und bietet Kundensupport. EWF übernimmt das gesamte Inkasso der ZEV-Parteien gem. der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung der elektrischen Energie.	Fr. 360.-	Fr. 0.03 / kWh

Die Systemgebühren Energie und Netz werden gemäss gültigem Tarifblatt verrechnet.

IV. MESSKOSTEN UND DIENSTLEISTUNGSPREISE

für die Montage und das Anschliessen der elektrischen Mess- und Steuerapparate sowie Dienstleistungen in diesem Zusammenhang (Preise gültig ab 1. Januar 2023)

Verrechnungsansätze Personal, Fahrzeuge und Maschinen	
Verrechnungsansatz für personelle Leistungen, pro Stunde	Fr. 130.00
Verrechnungsansatz für Einsatz mit Maschinen (zzgl.), pro Stunde	Fr. 100.00

Messdienstleistungen	
Einrichten der Messstelle für Datenaustausch und Lastprofilmessung	Fr. 400.00
Einmaliges Auslesen und Versand eines Lastprofils	Fr. 350.00

Montage und Demontage Messapparate	
Haushalts-Stromzähler (1. Messapparat pro Objekt)	Fr. 130.00
Haushalts-Stromzähler (bei gleichzeitiger Montage)	Fr. 90.00
Gewerbe-Stromzähler (Direktmessung)	Fr. 130.00
Gewerbe-Stromzähler (Wandlermessung)	Fr. 200.00
Zählersteckklemmen KJ31 inkl. Abdeckhaube KJ31ZE (exkl. Montage)	Fr. 80.00
Inkasso-Stromzähler	Fr. 270.00

Montage/Demontage Steuerapparate	
Rundsteuerungsempfänger (NKE)	Fr. 90.00
Sperrschütz	Fr. 80.00
Separate Parametrierung Rundsteuerungsempfänger (bestehender Steuerapparat)	Fr. 80.00

Materialabgabe	
Abgabe der Prüfklemmen	Fr. 140.00
Abgabe eines Schlüsselrohrs (exkl. Montage)	Fr. 225.00

Dienstleistungen Photovoltaikanlagen	
Abnahmekontrolle von Photovoltaikanlagen nach NIN (insbes. NIN 7.12)	Fr. 130.00
Daten-Beglaubigung von Photovoltaikanlagen inkl. Formular swissgrid	Fr. 200.00

Zwischenablesungen, Stromabstellungen und Mahngebühren für Sicherheitsnachweise	
Ausserterminliche Zwischenablesung/Zwischenverrechnung	Fr. 40.00
Stromabstellgebühr (Aus- und Einschalten zusammen)	Fr. 92.85
Schreib- und Mahngebühr für Sicherheitsnachweise (ab 2. Mahnung)	Fr. 30.00
Administrationsgebühr für Vertragsanpassungen	Fr. 40.00

Allgemeine Bestimmungen zu Messdienstleistungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, inklusive Zähler, zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM, wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden festgelegt.

V. DURCHLEITUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

Durchleitungsentschädigungen gemäss Art. 57 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Innerhalb der Bauzone	Dauer	Entschädigung
Erwerb Grundstück für Transformatorenstationen/KVK	einmalig	Marktpreise
Dienstbarkeit für Kabelverteilkabinen	einmalig	Fr. 400.00 pauschal
Dienstbarkeit für erdverlegte Leitungen (Hauptleitungen), ausgenommen sind Leitungen, die der eigenen Erschliessung dienen	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Dienstbarkeit für Schächte	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹ Kategorie 2.2: Wiesland weniger intensiv nutzbar
Grund- und Geometergebühren	einmalig	zu Lasten EWF

Ausserhalb der Bauzone	Dauer	Entschädigung
Erwerb Grundstück für Transformatorenstationen/KVK	einmalig	Marktpreise
Dienstbarkeit für Kabelverteilkabinen	einmalig	Fr. 400.00 pauschal
Dienstbarkeit für erdverlegte Leitungen (Hauptleitungen), ausgenommen sind Leitungen, die der eigenen Erschliessung dienen	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Dienstbarkeit für Schächte	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Grund- und Geometergebühren	einmalig	zu Lasten EWF

Bestimmungen für Durchleitungsentschädigungen

¹ Entschädigungssätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland; Gemeinsame Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und des Schweizerischen Bauernverbands (SBV), Ansätze für 25 bzw. 50 Jahre Entschädigungsdauer.

VI. BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN

Elektrizitätstarif

Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.

Netznutzung

Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.

Systemdienstleistungen

Von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid wird ein Kostenanteil für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben.

Netzzuschlag nach Art. 35 EnG

Aus dem Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 35 EnG werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütung, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosskraftwerke, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantie für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert.

Blindenergie

Die Blindenergie ist ein Element der Netznutzung. Sie entsteht durch kapazitive resp. induktive Verbraucher und verringert den Durchsatz von Wirkenergie im Verteilnetz. Bei Endverbrauchern mit relevanten kapazitiven resp. induktiven Anteilen von Blindenergiebezug wird dieser gemessen und beim Überschreiten eines Grenzwertes verrechnet. Der Grenzwert liegt im Bereich von $\cos \phi$ grösser 0.92. Wird dieser Grenzwert unterschritten, werden dem Endverbraucher die an seiner Stelle durch den Verteilnetzbetreiber vorgenommenen Massnahmen mit einem Preiselement Blindenergie (kVarh) verrechnet. Die verbleibenden Kosten einer Blindenergiekompensation beim Verteilnetzbetreiber werden der Gesamtheit der Netznutzer mit dem Netznutzungspreis (Arbeitspreis/Leistungspreis) belastet.

Leistungsmessung

Für die Verrechnung der Leistung wird pro Quartal das gemittelte Leistungsmaximum der drei Monate oder bei monatlicher Verrechnung das Monatsmaximum in Rechnung gestellt.

Systemgebühren

Die Systemgebühr beinhaltet die Leistungen für Zähler, Rechnungsstellung, Monitoring und EDM.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. Juli 2022.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin